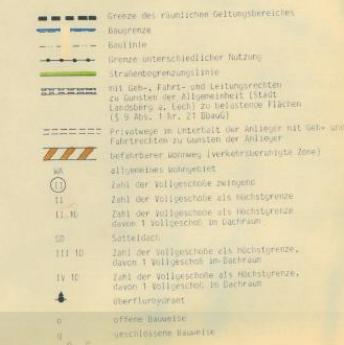


Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund  
 - der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BauGB) i.d.Fassung vom 18.06.76 zuletzt geändert am 04.07.1979  
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.R., zuletzt geändert am 07.05.1982  
 - des Art. VI der Bayer. Bauordnung (BayBO) I, 6. Fassung von 02.07.1982  
 - der Verordnung über die künstliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) i.d.Fassung vom 15.09.1977  
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und über die Darstellung des Planinhalts (PlanV) von 30.07.1981  
 dieser von Architekturolorenz, Gaggenau, 3. BfH Landsberg am Lech gefertigten Bebauungsplan für das Baugebiet Landsberg Ost 2 in der Fassung vom 29.02.1982 als Maßstab:

## I. PLANZEICHNERKLÄRUNG

### A. FESTSETZUNGEN

#### 1. Bauliche Festsetzung:



#### 2. Festsetzung zur Gründung:

Pflanzungen für Bauten sind auch Pflanzvorschlag.  
 zu erhalten: grünende Kraüte.  
 Pflegesachen auf privater Fläche aus Spuren und Strichern in einer Breite von mindestens 2 m + 2 Pflegerreihen aus standortgerechten, heimischen Pflanzen, welche nicht höher als 15 cm ist (Art. 18 Abs. 1 Baus).  
 öffentlicher Pflanzstreifen in 4m Breite.

Pflanzenbestimmung:  
 Kultursorten 8.5% Kornelkirsche 10 % Aprikose 10 %  
 Heckenkirsche 5 % Mandelkirsche 3 % Blüchergrape 9 %  
 Mandelkirsche 7.5 % Zwetsche 8.5 % Schleife 2 %  
 Schweizer Holunder 1.5 % Birne 2.5 % weißer Schneeball 7.5 %

#### Pflanzvorschläge für Siedlungsfläche:

- Cratago Nigra "KERMESINA PLENA" (Rindhorn), Stammh., 14-16 cm, 10-12 m hoch, 8 cm Durchm.
- Prunus AVIAN; Vogelkirsche " " " 10-12 cm
- SORBUS INTERMEDIA; Schwedische Weißdorn " " 10-12 cm
- ACER PLATANOIDES "SCHMIDLERI"; Spitzahorn " " 20-25 cm
- TILIA CORDATA "GREENPEACE"; Winterlinde " " 20-25 cm



## B. HINWEISSE



## II. SCHRIFFLICHE FESTSETZUNGEN

### § 1 Art. 1 der Bauleitplanung

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als reines Wohngebiet gemäß § 3 BauVO festgesetzt. Die Ausnahmen des § 3 Abs. 3 sind nicht zulässig.

### § 2 Maß der baulichen Nutzung

Die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauVO dürfen nicht überschritten werden.

### § 3 Garagen, Stellplätze

- Die Garagen und Stellplätze für die ein- und zweigeschossigen Einfamilienhäuser in offener und geschlossener Bauweise dürfen nur innerhalb der überbaubaren bzw. mit gekennzeichneten Flächen errichtet werden.
- Die Garagen für die mehrgeschossigen Wohnhäuser entlang der Epfenhauser Straße sind als Tiefgaragen zu errichten. Diese sind entweder innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf der Westseite der Gebäude zu errichten. Die Tiefgaragen müssen unter den Geh- und Fahrtrechten zu belastenden Flächen liegen. Die Zufahrten zu den Tiefgaragen sind von Osten her anzurichten.
- Die Oberkante der Decke über den Tiefgaragen muss mindestens 80 cm unter der natürlichen Geh-/Fahrböschung liegen.
- Die Außenanlagen von Mittel- und Großgaragen sind bei einer Neigung von über 8 % überdeckt herzustellen, so dass sie bei Schnee und Eisglätte sicher befahren werden können.
- § 4 Dächer**
  - Die Wohngebäude und Garagen sind mit Satteldächern zu versehen, dies gilt auch für Garagen an der seitl. Grundstücksgrenze, wenn sie höher als 2,75 m sind.
  - Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig. Als Kniestock gilt dabei das Maß von überkante Rückwand des obersten Geschosses bis zum Schnittpunkt der UK-Sparren mit der Außenkante des Gebäudeschlussfassions.
- § 5 Dächer**
  - Die Wohngebäude und Garagen sind mit Satteldächern zu versehen, dies gilt auch für Garagen an der seitl. Grundstücksgrenze, wenn sie höher als 2,75 m sind.
  - Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig. Als Kniestock gilt dabei das Maß von überkante Rückwand des obersten Geschosses bis zum Schnittpunkt der UK-Sparren mit der Außenkante des Gebäudeschlussfassions.

- § 6 Dächer**
  - Die Wohngebäude und Garagen sind mit Satteldächern zu versehen, dies gilt auch für Garagen an der seitl. Grundstücksgrenze, wenn sie höher als 2,75 m sind.
  - Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig. Als Kniestock gilt dabei das Maß von überkante Rückwand des obersten Geschosses bis zum Schnittpunkt der UK-Sparren mit der Außenkante des Gebäudeschlussfassions.
- § 7 Bauliche Anlagen, die nicht genehmigungsfähig sind, dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.**
- § 8 Behälter für Abfallbelebung**
  - Die Abfallbehälter sind bei den Wohngebäuden in der Nähe der Straßenverkehrslinien in Mülthaufen unterzubringen, die gestalterisch in die Einfriedungen einzuordnen sind.
  - Die Abfallbehälter der mehrgeschossigen Gebäude entlang der Epfenhauser Straße sind in den jeweiligen Freiflächenneustellungsplänen in entsprechender Zahl und Größe vorzusehen.

### § 9 Gründierung

- Zu errichtende Bäume
  - Das späteste zur Bevölkerung bzw. Fertigstellung der Gebäude, der Straßenrampe oder Platzgestaltung sind die in der Planzeichnung aufgeführten und in der Pflanzenverklärung näher beschriebenen Bäume zu pflanzen. Die im Plan angegebenen Standorte können bis zu 5 % verschoben werden. Es dürfen nur Bäume gepflanzt werden, deren Wuchshöhe nicht mehr als 15 m beträgt.
  - Je 300 m² Grundstückfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhören.
  - Im Allgemeinen sind die Bestimmungen des Ausfallungsvertrages zum BGB hinsichtlich der Grenzabstände von Bäumen, Sträuchern oder Hecken zu beachten.
- § 10 Bodenbearbeitung**
  - Der Überschw. ist in ländigen Nieten, nicht über 1,20 m hoch, zu lagern.
  - Der Überschwundantrag muß für Baumgruppenflächen mind. 60 m², für Strauchgruppenflächen 40 cm und für Kassenflächen mind. 20 cm betragen.
- § 11 Sicherung des Baubestandes**
  - Die Kornelflächens der als Bestand festgesetzten Bäume dürfen nicht überpflegt oder abgeschnitten werden. Kleinere temporäre Abschüttungen sind dabei auszulassen.
  - Unter den Kreuzensteine der Laube dürfen keine schweren Baumschäfte etc. angesetzt oder diese Flecke mit solchen Beschlägen befestigt werden (Kornelholz).
  - Die Baumkrone darf nicht wesentlich beschädigt werden.

- § 12 Sichtreckscke**
  - Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Sichtreckscke sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 100 cm über überkante Straßenmeile unzulässig, eine Ausnahme bilden einzelne Hochstämme Bäume.
- § 13 Werbeanlagen**
  - Für Werbeanlagen ist eine genehmigter Außenwerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung mindestens nach den Bestimmungen für die Außenwerbung zu verzögern.
  - Werbemonturen sind an Einfriedungen und in Vorgärten unzulässig.

6. Die Gebäude in Bebauungsplänen einschließlich der Antennen dürfen auf Grund des Kaufschutzes des Flugplatzes Landsberg - Penzing vor Höhe von 15 m über Gelände nicht überschreiten.

7. 1/2 vor Geschobauten entlang der Epfenhauser Straße sind für Pfeilverbauungen vorzusehen.

### § 14 Freiflächengestaltung

- § 15 Abgrabungen**
  - Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden. Ebenso sind keine aufläufigen Abmessungen zulässig.

### § 16 Garageninfrastrukturen

- § 17 Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen**
  - Städtische Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen. Die Kabelvertecstrahlen sind in den Baugrenzen zu anordnen, daß sie die Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten und sich nicht in Bereich von Sichtreckszenen befinden.

### § 18 Antennen

- § 19 Feuerwehrstellen**
  - Feuerwehrstellen sind alle 400 m einzurichten. Öffentliche Fernsprechstellen gelten auch als Feuerwehrstellen.
- § 20 Schallschutz**
  - In Bereich der Epfenhauser Str. und der A-Strasse sind auf der straßenbegrenzten Gebäudeseite Schallschutzwand der Schallschutzzasse 3 nach 111 219 auszuführen. Die gleichen Maßnahmen sind an den straßenbegrenzten Gebäudeseiten nördlich der A- und C-Strasse zu treffen.

